

Satzung

Stand: 04.09.2025



Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Sitz	2
§ 2	Vereinszweck	2
§ 3	Organisation und Gliederung des VDES	3
§ 4	Mitgliedschaft	3
§ 5	Organe des Verbandes	4
§ 6	Hauptversammlung	4
§ 7	Hauptvorstand	5
§ 8	Hauptausschuss	6
§ 9	Regionalversammlung	7
§ 10	Regionalvorstand	8
§ 11	Wirtschafts- und Kassenführung sowie deren Prüfung	9
§ 12	Ehrenmitglieder der Hauptversammlung	9
§ 13	Auflösung des VDES	10
§ 14	Berichte und Niederschriften	10
§ 15	Sonstiges	10

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verband Deutscher Eisenbahner-Sportvereine e.V. – abgekürzt VDES – ist der Zusammenschluss der Eisenbahner-Sportvereine im Bereich der Deutschen Bahn AG (DB AG) und deren Beteiligungsgesellschaften, des Eisenbahnbundesamtes (EBA) sowie des Bundeseisenbahnvermögens (BEV) und dessen Sozialeinrichtungen. Er ist selbst anerkannte „Betriebliche Sozialeinrichtung“ der Deutschen Bahn AG.
2. Der Sitz des VDES ist Wandlitz, und die Eintragung des VDES erfolgt in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt (Oder).

§ 2 Vereinszweck

1. Der VDES verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Er will durch die Unterstützung des Breitensports die Gesundheit und Lebensfreude der Mitglieder der angeschlossenen Eisenbahner-Sportvereine, sowie der Mitarbeiter und Familienangehörigen folgender Unternehmen und Institutionen fördern und erhalten:

- Deutschen Bahn AG und deren Beteiligungsgesellschaften
- Eisenbahnbundesamt (EBA)
- Bundeseisenbahnvermögen (BEV)
- Betriebliche Sozialeinrichtungen der DB AG und des BEV
- Bundesministerium für Digitales und Verkehr
- In der DB AG vertretene Gewerkschaften
- Senioren und Pensionäre der Deutschen Bundesbahn, der Deutschen Reichsbahn und der vorgenannten Unternehmen und Institutionen

Er richtet zu diesem Zweck Sportveranstaltungen auf regionaler, überregionaler und internationaler Ebene aus, veranstaltet Sportkurse zum Erlernen und zur Vertiefung von diversen Sportarten und sorgt für die Verbreitung von spezifischen gesundheitsfördernden Angeboten mit den Mitteln von Bewegung und Sport. Darüber hinaus unterstützt er die Eisenbahner Sportvereine bei der Ausrichtung von Sportveranstaltungen und der Unterhaltung von Sportanlagen. Er hilft ihnen weiterhin bei der Ausgestaltung des allgemeinen Sportangebotes, wobei dem Breiten- und Familiensport unter anderem auch dem Deutschen Sportabzeichen, eine vorrangige Bedeutung zukommt.

3. Der VDES tritt ausdrücklich für einen humanen, manipulations- und dopingfreien Sport ein und erkennt die nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere den World Anti-Doping-Code an.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mittel des VDES dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des VDES.
6. Der gesetzliche Vorstand kann für alle ausgeübten Verbandsämter eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung, im Sinne des § 3, Nr. 26a EstG, beschließen. Entstehende Auslagen können allen Mitgliedern gegen Nachweis erstattet werden.

§ 3

Organisation und Gliederung des VDES

1. Der VDES ist nach dem Grundsatz der Selbstverwaltung aufgebaut.
2. Er ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
3. Sein Geschäftsbereich erstreckt sich auf alle zentralen, regionalen und örtlichen der unter § 2, Abs.2 genannten Stellen.
4. Der VDES ist in Regionen eingeteilt. Die Anzahl der Regionen, deren Bezeichnung und die Zugehörigkeit der Vereine zu den jeweiligen Regionen legt der Hauptausschuss fest.
5. Funktionsträger im VDES und Sportler des internationalen Auswahlkaders müssen Mitglied in einem angeschlossenen Eisenbahner-Sportverein sein.
6. Die Strukturen, Zuständigkeiten und Arbeitsaufgaben regeln die Satzung und die Geschäftsordnung des VDES. Zuständigkeiten und Arbeitsaufgaben, die in diesen Dokumenten nicht geregelt wurden, legt der gesetzliche Vorstand (§26 BGB), mittels schriftlicher Geschäftsanweisung fest.
7. Zur Durchführung der laufenden Geschäfte richtet der VDES eine Geschäftsstelle am Sitz des Verbandes ein.
8. Die Erhebung und Verwendung aller Daten erfolgt unter Beachtung der rechtlichen Bestimmungen der Datenschutzverordnung (DSGVO).
9. Alle Organe und Gremien des VDES sind ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Vereine können Mitglied des VDES werden.
2. Sie werden durch die Mitgliedschaft Träger des Eisenbahnersports und sollten deshalb die Rechtsform eines eingetragenen Vereins haben und den Namen Eisenbahner-Sportverein (ESV) führen.
3. Die Mitgliedsvereine müssen den Status eines gemeinnützigen Vereins haben. Verliert ein Verein die Anerkennung seiner Gemeinnützigkeit, dann wird er aus dem Verband ausgeschlossen.
4. Die Mitgliedsvereine verpflichten sich, die Satzung des VDES und die internationalen und nationalen Anti-Doping-Vorschriften anzuerkennen.
5. Die Mitgliedsvereine müssen religiös und politisch neutral sein. Es steht ihnen frei, sich anerkannten Sportverbänden anzuschließen.
6. Die angebotenen Sportarten dürfen ethischen Werten wie Fair Play, Chancengleichheit, sowie der Unverletzlichkeit der Person und Partnerschaft nicht widersprechen.
7. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Hauptausschuss, im Beschwerdefall die Hauptversammlung.
8. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in der Finanzrichtlinie des VDES festgelegt. Die Finanzrichtlinie wird durch den Hauptausschuss beschlossen.
9. Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung des Mitgliedsvereins, durch schriftlich erklärten Austritt an den VDES, oder durch Ausschluss aus wichtigem Grund. Über den Ausschluss entscheidet der Hauptausschuss, über die Beschwerde gegen den Ausschluss entscheidet die Hauptversammlung.

§ 5 Organe des Verbandes

1. Die Organe des VDES sind:
 - 1.1. auf Bundesebene:
 - 1.1.1. die Hauptversammlung
 - 1.1.2. der Hauptvorstand
 - 1.1.3. der Hauptausschuss
 - 1.2. auf Regionalebene:
 - 1.2.1. die Regionalversammlung
 - 1.2.2. der Regionalvorstand

§ 6 Hauptversammlung

1. Mitglieder der Hauptversammlung sind:
 - 1.1. die Mitglieder des Hauptvorstandes
 - 1.2. die Vorsitzenden der Regionalvorstände oder deren Vertreter
 - 1.3. Ehrenmitglieder
 - 1.4. ein von der Regionalversammlung gewählter Vertreter der Mitgliedsvereine
 - 1.5. die hauptamtlich Beschäftigten des Verbandes
 - 1.6. die Mitglieder der Beschwerdekommision
 - 1.7. die Kassenprüfer
 - 1.8. der Beauftragte für Datenschutz

Die Mitglieder des Hauptvorstandes (1.1.) und die Vorsitzenden der Regionalvorstände oder Vertreter (1.2.) haben je eine Stimme. Ist eine Person Mitglied des Hauptvorstandes und gleichzeitig Regionalvorstand, dann vereinigen sie die entsprechende Stimmenzahl auf sich.

Die Vertreter der Mitgliedsvereine haben je angefangene 10.000 Mitglieder eine Stimme und zusätzlich je angefangene 20 Mitgliedsvereine der von ihnen vertretenen Eisenbahner-Sportvereine eine Stimme.

Für den Fall, dass der Vertreter der Vereine einer Region nicht an der Versammlung teilnehmen kann, werden seine Stimmen automatisch auf den Vertreter des Regionalvorstandes der betroffenen Region übertragen. Will der Vertreter des Regionalvorstandes seine Stimme dem Vereinsvertreter der Region übertragen, da er selbst an der Versammlung nicht teilnehmen kann, so muss das schriftlich erfolgen. Die hauptamtlichen Beschäftigten des Verbandes (1.5.), mit Ausnahme des Vorsitzenden des Verbandes und die Mitglieder (1.3. Ehrenmitglieder, 1.6. die Mitglieder des Beschwerdeausschusses, 1.7. die Kassenprüfer, 1.8. der Beauftragte für Datenschutz) haben nur beratende Funktion, kein Stimm-, Antrags- oder passives Wahlrecht.

2. Die Hauptversammlung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden des Verbandes geleitet, im Falle seiner Verhinderung vom Präsidenten oder Vizepräsidenten.
3. Die Hauptversammlung ist oberstes Organ des VDES und zuständig für:
 - 3.1. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Hauptvorstandes*
 - 3.2. die Entlastung des Hauptvorstandes *
 - 3.3. die Wahl der Kassenprüfer
 - 3.4. Wahl der Beschwerdekommision
 - 3.5. Satzungsänderungen
 - 3.6. Auflösung des VDES
 - 3.7. Entgegennahme der zusammengefassten Rechenschafts- und Finanzberichte
 - 3.8. Entgegennahme des Kassenprüfberichts
 - 3.9. Entgegennahme des Berichts der Beschwerdekommision
 - 3.10. Entgegennahme des Berichts des Sport- und Gesundheitsmanagements
 - 3.11. Entscheidungen ungelöster Beschwerdefälle, sowie Entscheidung bei Beschwerden von Vereinen gegen ihre Aufnahme, bzw. ihren Ausschluss
 - 3.12. Diskussion und ggf. Entscheidung zu eingebrachten Anträgen
 - 3.13. Beschluss von Ordnungen des VDES

(* In diesem Punkt haben die Mitglieder des Hauptvorstandes kein Stimmrecht! Das Stimmrecht, im Falle der gleichzeitigen Mitgliedschaft als Vertreter des Regionalvorstandes oder der Vereine, ist von dieser Regelung nicht betroffen.)

4. Die Hauptversammlung tritt alle 2 Jahre zusammen und wird vom Vorsitzenden des VDES einberufen. Dem gesetzlichen Vorstand ist es möglich, bei Bedarf eine außerplanmäßige Hauptversammlung einzuberufen. Eine außerplanmäßige Hauptversammlung muss vom Präsidium einberufen werden, wenn ein Viertel ihrer Mitglieder dies schriftlich, unter Angabe der Gründe verlangt. Die Einladung zur Hauptversammlung muss mindestens 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich, per Brief oder per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Eine von den Mitgliedern geforderte außerplanmäßige Hauptversammlung muss binnen sechs Wochen nach Eingang der Forderung beim Hauptvorstand stattfinden.
5. Die Hauptversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Abberufung des Vorsitzenden des Verbandes, einer Satzungsänderung, der Änderung der Geschäftsordnung oder der Auflösung des Vereins ist jedoch eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

§ 7 Hauptvorstand

1. Mitglieder des Hauptvorstands sind:

Der geschäftsführende Vorstand:

- 1.1. Präsident
- 1.2. Vizepräsident
- 1.3. Vorsitzender des Verbandes

Zum Hauptvorstand sollten darüber hinaus gehören:

- 1.4. Beauftragter für Jugend
- 1.5. Beauftragte für Frauen
- 1.6. Beauftragter für Senioren
- 1.7. Beauftragter der DB AG
- 1.8. Beauftragter des Konzernbetriebsrates der DB AG
- 1.9. Beauftragter des BEV
- 1.10. Beauftragter des Hauptpersonalrates beim BEV
- 1.11. Ehrenvorsitzende

2. Der geschäftsführende Vorstand (Präsidium) des VDES ist der gesetzliche Vorstand, gemäß § 26 BGB. Er besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsident und dem Vorsitzenden des Verbandes. Der Vorsitzende des Verbandes arbeitet hauptamtlich für den VDES und erhält dafür eine angemessene Vergütung. Über die Höhe der Vergütung entscheidet das Präsidium. Das Präsidium schließt auch den Anstellungsvertrag für den Vorsitzenden des Verbandes ab. Die Mitglieder des gesetzlichen Vorstands des VDES sind gegenüber Dritten alleinvertretungsberechtigt.
3. Die beauftragten Personen, gemäß 1.7. bis 1.10. werden nicht gewählt, sondern von der DB AG, bzw. dem BEV delegiert. Die Dauer der Delegation bestimmen die DB AG, bzw. das BEV selbst. Die Dauer der Amtszeit (Wahlperiode) der weiteren Ämter regelt die Geschäftsordnung des VDES im § 8.
4. Der Vorsitzende des Verbandes wird durch die Hauptversammlung auf unbefristete Zeit gewählt. Seine Amtszeit endet durch Kündigung, Abwahl oder Ruhestand. Nähere Bestimmungen dazu regelt die Geschäftsordnung des VDES.
5. Das Amt der Beauftragten für Frauen sollte vorrangig durch eine Frau besetzt werden. Sollte sich keine geeignete Kandidatin finden lassen, kann dieses Amt auch durch einen Mann besetzt werden.
6. Das Amt des Beauftragten für Seniorensport sollte durch eine Person ausgeübt werden, welche mindestens das 65. Lebensjahr vollendet hat.

7. Die Personen von 1.1. und 1.2., sowie 1.4. bis 1.6. werden von der Hauptversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt und können durch diese auch vor dem Ende der planmäßigen Amtszeit abberufen werden.
8. Die Hauptvorstandssitzung wird grundsätzlich vom Präsidenten, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, mindestens zwei Mal jährlich, einberufen und geleitet.
Die Einladung erfolgt grundsätzlich per E-Mail.
Der Präsident kann diese Aufgaben jedoch auf den Vizepräsidenten oder den Vorsitzenden des Verbandes übertragen.
Diese Versammlung tritt grundsätzlich per Videokonferenz zusammen, physische Zusammenkünfte sind jedoch möglich. Die Entscheidung hierüber trifft der gesetzliche Vorstand.
9. Der Vorsitzende des Verbandes führt, in Absprache mit dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten die laufenden Geschäfte, gemäß der Vorgaben dieser Satzung, der Geschäfts- und weiterer Ordnungen des VDES.
10. Der Hauptvorstand hat weiterhin folgende Aufgaben:
 - 10.1. Behandlung grundsätzlicher Angelegenheiten des Eisenbahnersports, die den Rahmen der laufenden Geschäfte übersteigen
 - 10.2. Überwachung des Sportbetriebes der Eisenbahner-Sportvereine in Bezug auf Verbandszweck und Ansehen des Eisenbahnersports und des deutschen Sports
 - 10.3. Gewinnung von Sportpaten für überregional und international durchgeführte Sportarten
 - 10.4. Behandlung aufgetretener Probleme in den Mitgliedsvereinen bei Hilfeersuchen
 - 10.5. Beschluss der Haushalts- und Finanzplanung
 - 10.6. Ernennung und Abberufung von Sportfachberatern
 - 10.7. Ernennung des Beauftragten für Datenschutz
 - 10.8. Einsetzen und Abberufen von Ausschüssen
11. Scheidet ein Hauptvorstandsmitglied aus nicht vorhersehbarem Grund vorzeitig aus, so kann das Präsidium dessen Aufgaben und Funktionen einem anderen Hauptvorstandsmitglied bis zur Neuwahl übertragen oder ein neues Hauptvorstandsmitglied kommissarisch in den Hauptvorstand berufen, welches die Aufgaben des ausgeschiedenen Hauptvorstandsmitglieds übernimmt.
12. Zu Hauptvorstandssitzungen sind immer einzuladen, der Beauftragte für Datenschutz, der Buchhalter des VDES und der Sprecher des Sport- und Gesundheitsmanagements.
Sie nehmen an den Sitzungen ausschließlich in beratender Funktion teil.

§ 8 Hauptausschuss

1. Mitglieder des Hauptausschusses sind die Mitglieder des Hauptvorstandes, die Vorsitzenden der Regionalvorstände oder deren Vertretung und alle hauptamtlich Beschäftigten des VDES.
2. Stimmberechtigt sind nur die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Hauptvorstandes, und die anwesenden Vorsitzenden der Regionalvorstände oder deren Vertreter. Jedes stimmberechtigte Mitglied des Hauptausschusses hat in dieser Versammlung eine Stimme.
Stimmbotschaften sind nicht zulässig.
3. Der Hauptausschuss wird grundsätzlich vom Vorsitzenden des Verbandes einberufen und geleitet. Sollte der Vorsitzende diese Aufgabe nicht wahrnehmen können, so übernimmt diese Aufgabe ein Mitglied des Präsidiums.
4. Die Einberufung erfolgt einmal je Halbjahr, mindestens 4 Wochen im Voraus, per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Hauptausschusssitzung im 2. Halbjahr kann unmittelbar vor der Hauptversammlung stattfinden.
5. Die Hauptausschusssitzung kann virtuell durchgeführt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der gesetzliche Vorstand des VDES.

6. Der Hauptausschuss hat folgende Aufgaben:
 - 6.1. Festlegung der Delegationsleitungen für internationale Sportveranstaltungen
 - 6.2. Beschluss von Richtlinien des VDES
 - 6.3. Erörterung von Problemen oder besonderen Aktivitäten in den Regionen und Erarbeitung möglicher Lösungsansätze und Reaktionen darauf
 - 6.4. Diskussion zur allgemeinen Lage- und Entwicklung des Eisenbahnersports
 - 6.5. Neuaufnahme oder Streichung von Sportveranstaltungen im überregionalen und internationalen Sportangebot des VDES
 - 6.6. Auswertung sportlicher Aktivitäten und sonstiger Belange des vorangegangenen Geschäftsjahres
 - 6.7. Bestätigung der Vorschläge zur Auszeichnung mit dem Sportpreis des VDES
 - 6.8. Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinen in und aus dem VDES
 - 6.9. Festlegung der Regionen und Zugehörigkeit der Vereine zu den Regionen

§ 9 Regionalversammlung

1. Die Regionalversammlung besteht aus dem Regionalvorstand und den Vertretern der zugehörigen Eisenbahner-Sportvereine sowie aus Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden der Region.
2. Jeder Verein entsendet einen Vertreter, der für je angefangene 500 Mitglieder seines Vereins eine Stimme auf sich vereinigt. Die Mitglieder des Regionalvorstandes haben je eine Stimme. Der Regionalvorstand kann auf Antrag eines Vereins weitere Teilnehmer zur Versammlung zulassen, bzw. selbst weitere Teilnehmer einladen. Diese nehmen als Gäste an der Versammlung teil.
3. Die Regionalversammlung sollte vom Vorsitzenden des Regionalvorstandes mindestens einmal jährlich einberufen und geleitet werden. Sie muss aber zwingend alle zwei Jahre einberufen werden.
Die Einberufung und Leitung der Versammlung kann vom Vorsitzenden des Regionalvorstandes auf ein anderes Regionalvorstandsmitglied übertragen werden.
Die Einladung zur Regionalversammlung muss mindestens 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich, per Brief oder per E-Mail, unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.
4. Eine außerplanmäßige Regionalversammlung muss vom Regionalvorstand einberufen werden, wenn ein Viertel ihrer Mitglieder dies schriftlich, unter Angabe der Gründe verlangt. Sie muss binnen sechs Wochen nach Eingang der Forderung beim Regionalvorstand stattfinden. Beruft der Regionalvorstand die Mitgliederversammlung nicht satzungsgemäß ein, dann bestimmt der Hauptvorstand einen Versammlungsleiter für diese Versammlung, welcher die außerplanmäßige Regional-versammlung innerhalb von 4 Wochen, nach seiner Ernennung einberufen muss.
5. Die Protokollführung regelt die Geschäftsordnung des VDES.
Bis spätestens 8 Wochen nach der Versammlung ist dem Vorsitzenden des Verbandes eine Kopie des Versammlungsprotokolls, gemeinsam mit der Kosten-abrechnung zuzusenden.
6. Die Regionalversammlung ist zuständig für:
 - 6.1. Entgegennahme der Rechenschafts- und Finanzberichte des Regionalvorstandes
 - 6.2. Entlastung des Regionalvorstandes
 - 6.3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Regionalvorstandes
 - 6.4. Wahl des Vereinsvertreters der Region zur Hauptversammlung
 - 6.5. Entgegennahme des Haushalts- und Finanzplanes der Region
 - 6.6. Behandlung von Anträgen und Problemen der Vereine der Region

§ 10 Regionalvorstand

1. Die Mitglieder des Regionalvorstandes sind:
 - 1.1. Vorsitzender des Regionalvorstands (VRV)
 - 1.2. Stellvertretender Vorsitzender des Regional-vorstands
 - 1.3. Regionalvorstand Sport
Zum Regionalvorstand können weiterhin gehören:
 - 1.4. Regionalvorstand Finanzen
 - 1.5. Regionalvorstand Jugend
 - 1.6. Regionalvorstand Frauen
 - 1.7. Regionalvorstand Senioren
 - 1.8. Ehrenvorsitzende
2. Der Regionalvorstand führt die Geschäfte des VDES auf regionaler Ebene, gemäß der Vorgaben und Befugnisse, die sich aus der Satzung, Ordnungen und Richtlinien des VDES ergeben, in eigenem Ermessen.
3. Der Regionalvorstand legt den Turnus, die Art der Einladung und die Durchführung seiner regelmäßigen Zusammenkünfte selbst fest. Die Beschlüsse hierzu sind protokollarisch festzuhalten.
Solange keine regionalinterne Regelung existiert, trifft sich der Regionalvorstand einmal im Halbjahr. Die Einladung erfolgt schriftlich, per Brief oder E-Mail, durch den Vorsitzenden des Regionalvorstandes, mindestens 4 Wochen im Voraus unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Die Zuständigkeiten und Aufgabenverteilungen der Ämter innerhalb des Regionalvorstandes regeln die Mitglieder des Regionalvorstandes in eigener Zuständigkeit. Einigen sich die Mitglieder nicht, entscheidet der Vorsitzende des Regionalvorstandes.
Die Zuständigkeiten sind bei Neuwahl zu protokollieren.
5. Für das Regionalkonto ist folgende Unterschriftsberechtigung festgelegt:
 - 5.1. Der Vorsitzende des Regionalvorstandes ist allein unterschriftsberechtigt. Hiervon abweichende Regelungen kann der Regionalvorstand beschließen.
 - 5.2. Der stellvertretende Vorsitzende des Regional-vorstandes und der Regionalvorstand Finanzen und/ oder der Regionalvorstand Sport sind grundsätzlich nur gemeinsam unterschrifts-berechtigt. Hiervon abweichende Regelungen kann der Regionalvorstand in begründeten Fällen beschließen. Dieser Beschluss muss von einem gesetzlichen Vorstand des VDES schriftlich bestätigt werden.
6. Beschlüsse des Regionalvorstandes sind zu protokollieren. Eine Kopie des Protokolls ist dem Vorsitzenden des Verbandes bis spätestens 8 Wochen nach der Versammlung zuzusenden.
7. Der Regionalvorstand hat folgende Aufgaben:
 - 7.1. Vertretung des VDES bei örtlichen/ regionalen Stellen der im § 2, Abs. 2 genannten Institutionen, solange Projekte und Interessen betroffen sind, die ausschließlich von regionalem Interesse sind
 - 7.2. Vorbereitung, Organisation und Durchführung von regionalen Sport- und sonstigen Veranstaltungen des VDES, gemäß den Vorgaben aus dem Haushalts- und Finanzplan der Region
 - 7.3. Vorbereitung, Organisation, Durchführung von regionalen Veranstaltungen und Projekten, die außerhalb der normalen VDES Sport- und Veranstaltungsplanung liegen und nicht durch Mittel aus der Sportförderung der DB AG, gemäß Förderrichtlinie, finanziert werden. Dazu gehören Veranstaltungen der Region in einzelnen AG und GmbH der Deutschen Bahn, z.B. auf Betriebsfesten und andere regionale Veranstaltungen.
 - 7.4. Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern der DB AG in Projekten mit regionalem Charakter
 - 7.5. Werbung für den Eisenbahnersport auf regionaler Ebene, in Absprache mit dem Assistenten für Verbandskommunikation des VDES

- 7.6. Aufstellung des Haushalts- und Finanzplanes für die Region und entsprechende Verwendung und Abrechnung der zur Verfügung gestellten Mittel, gemäß der gültigen Ordnungen und Richtlinien des VDES
- 7.7. Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen der Region und von Veranstaltungen im Auftrage des Vorsitzenden des Verbandes
- 7.8. Ernennung von Sportfachberatern für die Region
- 7.9. Betreuung, Kontaktpflege und Unterstützung der zur Region gehörenden Eisenbahnersportvereine
- 7.10. Überwachung des Sportbetriebes der Eisenbahner-Sportvereine der Region in Bezug auf Verbandszweck und Ansehen des Eisenbahnersports und des deutschen Sports
- 7.11. Erarbeitung von Vorschlägen und Ehrungen gemäß Ehrenrichtlinie des VDES
8. Die Mitglieder des Regionalvorstandes sollten überwiegend aktive, oder ehemalige Mitarbeiter der unter § 2, Abs. 2 genannten Institutionen sein. Sie müssen Mitglied in einem Eisenbahner Sportverein sein.
9. Die Mitglieder des Regionalvorstandes werden in Regelfall für 4 Jahre gewählt. Nähere Ausführungen zur Amtszeit (Wahlperiode) der Mitglieder des Regionalvorstandes werden in der Geschäftsordnung des VDES im § 8 getroffen.
10. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor der Beendigung seiner Amtszeit aus, so besetzt der Regionalvorstand die freigewordene Stelle bis zur nächsten Wahl kommissarisch, oder überträgt dessen Aufgaben auf einen oder mehrere Regionalvorstandsmitglieder.
11. Einmal jährlich ist eine erweiterte Regionalvorstandssitzung durchzuführen. Zu ihr sind außer den Vorstandsmitgliedern auch die Sportfachberater der Region einzuladen. In dieser Versammlung sollten vorrangig die Aufgaben gemäß § 10 Abs. 7.2.; 7.3.; 7.7.; 7.8. und 7.11. behandelt werden.

Die Sportfachberater der Region haben nur eine beratende Funktion.

In Sportarten, in denen es regionale Auswahlmannschaften gibt, entscheidet diese Versammlung über ihre Zusammensetzung.

§ 11 Wirtschafts- und Kassenführung, sowie deren Prüfung

Die Wirtschafts- und Kassenführung erfolgt gemäß den Vorgaben in der Geschäftsordnung und gemäß den Bestimmungen der Finanzrichtlinie des VDES.

Für die Prüfung der ordnungsgemäßen Kassen- und Buchführung wählt der VDES für die Dauer von 4 Jahren zwei Kassenprüfer. Diese haben die Kasse mindestens einmal im Laufe eines Geschäftsjahres zu prüfen und berichten an die nächste Hauptversammlung. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Ehrenmitglieder der Hauptversammlung

1. Von der Hauptversammlung können Personen, die sich um den Eisenbahnersport und/ oder den VDES besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
2. Anträge auf diese Auszeichnung kann jeder stellen.
Der Antrag ist an den Vorsitzenden des Verbandes zu senden und wird dem Hauptvorstand zur Beurteilung vorgelegt. Der Antrag wird anschließend, mit einer entsprechenden Stellungnahme durch den Hauptvorstand, vom Versammlungsleiter der Hauptversammlung zur Abstimmung vorgelegt.

3. Ehrenvorsitzender kann nur werden, wer länger als 5 Jahre Mitglied des Hauptvorstandes war.
4. Ehrenvorsitzende haben zur Hauptversammlung eine Stimme und bei Vorstandssitzungen beratende Funktion. Ehrenmitglieder haben in der Hauptversammlung beratende Funktion. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder haben Antragsrecht.
5. Für die Regionalorgane gilt Abs. 1 - 3 sinngemäß.

§ 13 **Auflösung des VDES**

Bei Auflösung oder Aufhebung des VDES fällt das Vermögen des VDES einer steuerbegünstigten Körperschaft zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, vorrangig für die Förderung und Pflege des Eisenbahner-sports, zu verwenden hat.

§ 14 **Berichte und Niederschriften**

Alle Organsitzungen und Mitgliederversammlungen sind zu protokollieren. Die Protokolle sind in der Geschäftsstelle des VDES aufzubewahren.

Alle Niederschriften sind vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Weiterführende Regelungen stehen in der Geschäftsordnung des VDES.

§ 15 **Sonstiges**

In der Satzung wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Die Bezeichnung der Ämter erfolgt in der männlichen Form, sie gelten aber gleichermaßen für alle Geschlechter, sofern nicht ausdrücklich auf ein bestimmtes Geschlecht verwiesen wird.

Die Satzung in der jetzt vorliegenden Form wurde am 04.09.2025, von der Hauptversammlung des VDES in Wandlitz beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

